

ANLAGE I	Europäische Schule:	Sprachabteilung:	Name und Vorname:
WAHL DER PRÜFUNGSFÄCHER FÜR DEN EUROPÄISCHEN ABITURZEITRAUM 20.....			

ARTIKEL 4 – INHALT, ANFORDERUNGSNIVEAU, SPRACHE DER PRÜFUNGEN UND SONSTIGE BESCHRÄNKUNGEN

4.1 Inhalt der Prüfungen Die Prüfungen beziehen sich grundsätzlich auf den kompletten Lehrplan der s7. Das Wissen, die Fähigkeiten und das Verhalten, die in den früheren Schuljahren, insbesondere in s6 erworben wurden, werden ebenfalls beurteilt.	4.2.1.4	Wer in Klasse s7 ein Unterrichtsfach in einer anderen Sprache besucht hat als in der s6, muss die Prüfung in der Sprache ablegen, in der der Unterricht im betreffenden Fach in der s7 unterrichtet wurde. Der Schuldirektor kann jedoch auf Antrag einem Schüler die Genehmigung erteilen, die Prüfung in der Sprache abzulegen, in der er den Unterricht in s6 erhalten hat. In diesem Fall kann die interne Beurteilung weder von dem Lehrer, der das Fach in s6 unterrichtet hat, noch von dem Lehrer, der es in s7 unterrichtet hat, gewährleistet werden. Der Direktor der Schule kann einen zweiten externen Prüfer ernennen, in Absprache mit dem für das betreffende Fach zuständigen Inspektor und der Europäischen Abiturprüfungsabteilung. In beiden Fällen kommen die Bestimmungen unter 6.4.6.8 zur Anwendung.
4.2 Sprache und Sprachniveau Die Prüfung (schriftlich und mündlich) in jedem einzelnen Fach muss in der gleichen Sprache und auf dem gleichen Anforderungsniveau, welche in der 6. und 7. Klasse gewählt wurden, abgelegt werden.	4.2.1.5	Alle Änderungen müssen mit den in Kraft stehenden Verwaltungsvorschriften übereinstimmen.
4.2.1 Ausnahmen	4.3 Sonstige Beschränkungen	
4.2.1.1 Wenn ein Kurs in mehr als in einer Sprache in der Klasse erteilt wird, kann der Prüfungskandidat die Prüfung in einer beliebigen dieser Sprachen ablegen. Der Kandidat gibt seine Wahl deutlich im Anmeldeformular (s. Anlage I) an. Die Schulen tragen diese Wahl in das <i>School Management System</i> (bis spätestens 20. Oktober) ein. Sobald die Sprachwahl eingegeben ist, kann diese nicht mehr geändert werden.	4.3.1	Der Austausch eines Wahlpflichtfachs gegen ein anderes ist nicht zulässig.
4.2.1.2 Zwischen der 6. und 7. Klasse des Sekundarbereichs sind nur die folgenden Änderungen des Anforderungsniveaus möglich: <ul style="list-style-type: none">▪ Mathematik 5 ↔ Mathematik 3▪ Wahlpflichtfächer 4 Perioden ↔ Pflichtfächer 2 Perioden (gleiches Fach) Voraussetzung für den Wechsel in einen höheren Kurs (Mathematik 5, 4-Perioden Option) ist der erfolgreiche Abschluss einer Prüfung, in der die Fähigkeit, den Anforderungen des Unterrichts gerecht zu werden und an diesem erfolgreich teilzunehmen, nachgewiesen wird.	4.3.2	Es ist möglich, ein Wahlpflichtfach, einen Vertiefungskurs oder ein Zusatzfach zwischen der 6. und 7. Klasse abzuwählen, vorausgesetzt, die administrativen Vorschriften werden dabei eingehalten, insbesondere in Bezug auf die geforderte Mindestzahl der Unterrichtsperioden, d.h. 31P (mindestens 29 Perioden Pflichtfächer, Wahlpflichtfächer und Vertiefungskurse + mindestens 2 Perioden Zusatzfach).
4.2.1.3 Die Änderungsanträge bezüglich der Sprache (s. Art. 4.2.1.1) bzw. des Anforderungsniveaus (s. Art. 4.2.1.2), die am Ende der s6 eingereicht wurden, müssen von einer Stellungnahme der Klassenkonferenz begleitet sein. Sie werden vom Direktor überprüft und entschieden.	4.3.3	Neue Wahlpflichtfächer, Vertiefungskurse oder Zusatzfächer dürfen nicht in der s7 hinzugefügt werden.
	4.4 Information für die Schüler	
	4.4.1	Die Schüler müssen über die in diesem Artikel enthaltenen Vorschriften zu dem Zeitpunkt informiert werden, an dem sie ihre Wahl treffen, beim Übergang in die 6. Klasse.

Datum und Unterschrift des/der gesetzlichen Vertreter(s) oder des Schülers, wenn dieser volljährig ist:

ANLAGE I	Europäische Schule:	Sprachabteilung:	Name und Vorname:
-----------------	----------------------------	-------------------------	--------------------------

WAHL DER PRÜFUNGSFÄCHER FÜR DEN EUROPÄISCHEN ABITURZEITRAUM 20.....

Schriftlich: 5 Prüfungen		Prüfung	Prüfungs- sprache	Zusätzliche Sprache (Art. 6.4.6.8)	Mündlich: 3 Prüfungen		Prüfung	Prüfungs- sprache	Zusätzliche Sprache (Art. 6.5.6.7)	
1.	L I/L I Vertief. (Pflichtfach)				1.	L I/ L I Vertief. (Pflichtfach)				
2.	L II/L II Vertief. (Pflichtfach)				2.	L II/L II Vertief., oder Geschichte 2P oder 4P (wenn nicht für schriftliche Prüfung gewählt), oder Geographie 2P oder 4P (wenn nicht für schriftliche Prüfung gewählt)				
3.	Mathematik 3 oder 5P				3.	Mathematik Vertief. (Pflichtfach), oder Biologie 2P oder 4P*, oder Philosophie 2P oder 4P*, oder Chemie*, oder Physik*, oder Sprache III*, oder Sprache IV*, oder ALS* * nur dann, wenn die 4-periodige Option nicht für die schriftliche Prüfung gewählt wurde.				
4.	Wahlpflichtfach 4P									
5.	Wahlpflichtfach 4P									
6.	Zusätzliche schriftliche Prüfung (Art. 13)									

Einschränkungen:

- Schriftliche Prüfungen 1 und 2
Prüfungskandidaten, die einen Vertiefungskurs in Sprache I und/oder Sprache II belegt haben, werden obligatorisch über den Stoff dieses Kurses und nicht über den Stoff des entsprechenden Grundkurses geprüft.
- Die schriftlichen Prüfungen 4 und 5 beziehen sich auf die 4-periodigen Wahlpflichtfächer.
Mögliche Wahlpflichtfächer:
Latein 4P Geschichte 4P
Altgriechisch 4P Chemie 4P
Philosophie 4P Geographie 4P Biologie 4P
Wirtschaft 4P Kunsterziehung 4P
L III 4P Physik 4P Musikerziehung 4P
L IV 4P ALS/ONL 4P
- Die Fächer, die Gegenstand der schriftlichen Prüfungen 3, 4, 5 waren, können nicht Gegenstand einer mündlichen Prüfung sein.
- Die Prüfungskandidaten, die sich für ALS entschieden haben, dürfen nicht L IV wählen.
- Ein Fach kann nicht der Gegenstand zweier Prüfungen in zwei Niveaus sein.

Einschränkungen:

- Prüfung 1: Sprache I oder Sprache I Vertiefungskurs
Die Prüfungskandidaten die den Vertiefungskurs belegt haben, müssen eine Prüfung in diesem Kurs und nicht im Grundkurs ablegen.
- Prüfung 2: Sprache II oder Sprache II Vertiefungskurs, oder Geographie, oder Geschichte
Die Prüfungskandidaten, die das Fach Sprache II Vertiefungskurs gewählt haben und ihre zweite mündliche Prüfung in Sprache II ablegen möchten, müssen verpflichtend eine Prüfung in diesem Fach und nicht im Grundkurs ablegen.
Die Prüfungskandidaten, die keine mündliche Prüfung in Sprache II (Grundkurs oder Vertiefungskurs) ablegen möchten, müssen eine Prüfung in Geschichte (2 oder 4 Perioden) oder in Geographie (2 oder 4 Perioden) ablegen. Eine mündliche Prüfung in Geschichte oder Geographie kann nur dann abgelegt werden, wenn die Prüfungskandidaten diese Fächer nicht für die schriftlichen Prüfungen gewählt haben.
- Prüfung 3:
Die Prüfungskandidaten, die den Vertiefungskurs Mathematik belegt haben, müssen eine Prüfung in diesem Kurs ablegen. Diejenigen Schüler, die den Vertiefungskurs Mathematik nicht belegt haben, legen wahlweise eine Prüfung in einer der vorstehend angeführten Optionen ab, sofern sie diese nicht bereits für eine schriftliche Prüfung gewählt haben.
Die Prüfungskandidaten, die die ALS gewählt haben, dürfen nicht die L IV wählen.

Datum und Unterschrift des/der gesetzlichen Vertreter(s) oder des Schülers, wenn dieser volljährig ist:

Bitte beachten Sie auf der Rückseite den Wortlaut von Artikel 4 der DEA (Durchführungsbestimmungen zur Europäischen Abiturprüfungsordnung) mit den Vorgaben hinsichtlich des Inhalts, des Niveau und der Sprache der Prüfungen sowie andere Einschränkungen.